

Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private

Bitte sperren Sie meine Daten gemäss Art. 13 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern.

Name, Vorname _____

Adresse _____

Jahrgang _____

Gründe:

- keine Listenauskünfte (Werbung)
- Schutz vor Neid und Missgunst
- Sicherheitsprobleme
- Schutz vor Belästigungen
- Zusätzlicher Schutz der Privatsphäre
- Schutz vor Neugierde
- Schutz der Familienangehörigkeit und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens

Der Gesuchstellende ist sich bewusst, dass dieses Gesuch Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, nicht umfasst.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986

Art. 12

Bearbeiten von Personendaten

Bekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

² Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von Titel und Sprache einer Einzelperson gestatten.

³ Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.

Art. 13

3. Recht auf Sperrung

¹ Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
a die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
b die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

³ Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.